

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

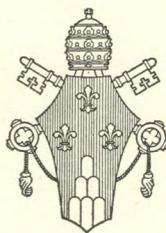
Stück 21

Freiburg im Breisgau, 24. Juli

1964

Papstbotschaft zur 550-Jahrfeier des Konzils zu Konstanz. — Dankschreiben des Heiligen Vaters für die ADVENIAT-Kollekte 1963. — 550-Jahrfeier des Konzils zu Konstanz. — Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu aktuellen Fragen des Films. — Errichtung der Pfarrei Neureut. — Errichtung der Pfarrei St. Meinrad in Radolfzell. — Deutsch-französische Begegnung am 1./2. August 1964 auf dem Struthof und dem Hartmannsweilerkopf. — Opfergang in der hl. Messe. — Unterrichtsbeefreiung für besondere kirchliche Veranstaltungen für Schüler. — Gebührenfreiheit bei Amtshandlungen gegenüber den Kirchen bei Erstellung von Gebäuden der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege. — Kirchenvorstandswahlen 1964 in Hohenzollern. — Anschauungsmittel zur Katechese. — Religionspädagogische Ferienkurse in Donauwörth. — Abgabe von Kirchenbänken. — Abgabe von zwei gotischen Beichtstühlen. — Wohnungen für geistliche Pensionäre. — Priesterexerzitien. — Veronikawerk. — Päpstliche Auszeichnung. — Verzicht. — Besetzung der Stelle des katholischen Anstaltsgeistlichen bei der Landesstrafanstalt Bruchsal. — Pfründebesetzungen. — Sterbefälle.

Nr. 116



### Papstbotschaft zur 550-Jahrfeier des Konzils zu Konstanz

Venerabili Fratri  
Hermanno Schäufele  
Archiepiscopo Friburgensi  
Paulus PP. VI

Venerabilis Frater,  
salutem et Apostolicam Benedictionem.

Papst Paul VI.  
an seinen Ehrwürdigen Bruder  
Hermann Schäufele  
Erzbischof von Freiburg.  
Ehrwürdiger Bruder,  
Gruß und Apostolischen Segen.

Festa anniversaria memoria Oecumenici Concilii Constantiensis, cuius initium abhinc DL annos factum urbs Constantia et Archidioecesis Friburgensis recolent, gratam praebet Nobis occasionem a te, Venerabilis Frater, exposcendi, ut incolis perveteris civitatis et christifidelibus Archidioecesis paterni animi Nostri sensus tantae commemorationi quodammodo praesentis, et flagrantissima vota Nostra significanda cures.

Quonam momento et quanam magnitudine fuerit dioecesis Constantiensis, cuius heres, post perturbationes rerum saeculi undevicesimi, metropolitana sedes Friburgensis est, aperte liquet, tum si tempus ortus eius repetitur, nempe circiter dimidium saeculi sexti, tum si ampla finium latitudo, quam assecuta est, consideratur. Quantum vero ea contulerit ad religiosae rei incrementa in patria vestra provehenda, ex eo colligitur, quod in Germanorum regione prima eadem fuit missionali indole praedita dioecesis, ac una simul cum pro-

Die Jubiläumsfeierlichkeiten, die von der Stadt Konstanz und der Erzdiözese Freiburg anlässlich des 550. Jahrestages der Eröffnung des Ökumenischen Konzils von Konstanz begangen werden, bieten Uns eine willkommene Gelegenheit, Dich, Ehrwürdiger Bruder, zu bitten, Du möchtest den Einwohnern dieser altehrwürdigen Stadt sowie den Gläubigen der Erzdiözese die Zuneigung Unseres väterlichen Herzens, das einer solchen Gedächtnisfeier im Geiste gegenwärtig sein will, und Unsere besten Wünsche zum Ausdruck bringen.

Es ist bekannt, wie bedeutend und wie groß die Diözese Konstanz, deren Erbe nach den Wirren des 19. Jahrhunderts der Freiburger Metropolitansitz geworden ist, einst war. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes ihrer Entstehung, der Mitte des 6. Jahrhunderts etwa, wie auch hinsichtlich der räumlichen Ausdehnung, die sie erreichte. Wie sehr sie zum Wachstum des religiösen Lebens in Eurem Vaterland beitrug, läßt sich einmal daraus ersehen, daß sie die erste Diözese im deutschen Raum war, die sich die Missionierung des Landes zur Aufgabe

pinquis urbe Sancti Galli et Insula Reichenau, christianae humanitatis cultu inclitis, medii aevi vitam, ad religionem et ad disciplinas artesque pertinentem, penitus fovit et frugifere aluit. Cum primis profecto SS. Conradus et Gebhardus, perinsignes Episcopi, qui saeculo decimo floruerunt, nunc quoque civitatis caelites patroni, solida firmamenta fidei eius incolarum confirmarunt.

Hisce ex causis percommode urbs Constantia hospitem sedem obtulit patribus Concilii Oecumenici sexti decimi, quod a nonnullis alterum Concilium a catholicis moribus reformandis nuncupatur. In eo, ad quattuor annos producto, expeditae et extricatae sunt quaestiones quae, saltem ex parte, Occidentali, ut aiunt, schismate ortae sunt, et ad reformandam catholicam rem conversae sunt sollicitudines.

Non omnia quae proposita fuerant huic Concilio, absoluta sunt. Tamen iure merito ei attribuendum est, quod Ecclesiae unitatem in periculum labentem restauravit. Id sane potissimum evenit, cum feliciter Ecclesiae summus Antistes Martinus V electus est. Cum post gravissima discrimina rerum, quae Ecclesiae internam vitam turbaverunt, id contigisset, summus pontificatus iterum apparuit Ecclesiae unitatis fundamentum manifestum, et utpote tale universe est agnitum. Quam ob rem Concilium Constantiense veluti signum existit micuitque fidelitatis erga Ecclesiam et coniuncte erga successorem S. Petri, supra quem Christus Ecclesiam aedificavit. Quapropter rei congruens est huiusmodi sollemnem magni eventus commemorationem, eo praecipue pertinere, hoc singulare habere insigne, ut dignis laudibus tunc denuo resplendens in suo uno ac indubio Capite Ecclesiae unitas tot post noxias et procellosas dissensiones extollatur.

Antistites et christifideles Archidioecesis Friburgensis indemnem tutati sunt hereditatem Concilii Constantiensis, etiam cum saeculo undevicesimo nubila et ardua vertebant tempora; tunc enim ii religionis iura ac libertates insigniter sibi vindicarunt. Proinde possunt plus vicies centena milia catholicorum tuae Archidioecesis secum respectare felices eventus historiae ecclesiasticae, qui in eorum finibus locum obtinuerunt, gratias agentes Deo, omnium bonorum Datori, et cum incolis urbis Constantiae concelebrare singularem anniversariam memoriam anni, quo Concilium inceptum est.

Quod ad Nos attinet, Dei mansurum tutamen et caelestium donorum copiam iis, qui sollemniam

machte, zugleich aber auch daraus, daß sie zusammen mit dem benachbarten St. Gallen und der Insel Reichenau, beide durch die Pflege christlicher Bildung berühmt, das religiöse und kulturelle Leben des Mittelalters in ganz vorzüglicher Weise förderte und befruchtete. Insbesondere waren es im 10. Jahrhundert der heilige Konrad und der heilige Gebhard, die jetzt die Fürsprecher der Stadt im Himmel sind, welche den Glauben ihrer Bürger noch weiter stärkten.

Aus diesen Gründen war Konstanz sehr geeignet, den Vätern des 16. Ökumenischen Konzils, das von manchen als zweites Reformkonzil bezeichnet wird, Gastfreundschaft zu gewähren. Während seiner vierjährigen Dauer wurden auf ihm Fragen erledigt, die — wenigstens zum Teil — aus dem sogenannten Abendländischen Schisma entstanden waren. Ebenso wurde mit Eifer die Reform der kirchlichen Zustände angestrebt.

Nicht alles, was dem Konzil vorlag, wurde abgeschlossen. Doch wird ihm mit Recht zugeschrieben, daß es die gefährdete Einheit der Kirche wiederhergestellt hat. Es geschah dies vor allem durch die glückliche Wahl Martins V. zum Oberhaupt der Kirche. Durch die Tatsache, daß die Wahl auf äußerst schwierige Zeitläufe folgte, erwies sich das oberste Hirtenamt wiederum als Fundament der kirchlichen Einheit und wurde als solches allgemein anerkannt. So ragt das Konzil als Zeichen der Treue zur Kirche und zugleich zum Nachfolger des heiligen Petrus, auf welchen Christus die Kirche gebaut hat, hervor. Und so ist es angebracht, daß das feierliche Gedächtnis des großen Ereignisses vor allem darauf ausgerichtet ist, die nach so vielen heftigen und unheilvollen Streitigkeiten in dem einen und unbestrittenen Haupt der Kirche endlich zutage getretene Einheit mit gebührendem Lob zu bedenken.

Die Bischöfe und die Gläubigen der Erzdiözese Freiburg haben das Erbe des Konstanzer Konzils auch in der düsteren und harten Zeit des 19. Jahrhunderts unversehrt bewahrt. Sie haben damals die Rechte und Freiheiten der Kirche in vorbildlicher Weise verteidigt.

So können die mehr als 2 Millionen Gläubige Deiner Erzdiözese mit Dank gegen Gott, den Geber aller guten Gaben, auf den glücklichen Verlauf der Kirchengeschichte in ihrer Heimat schauen und mit den Einwohnern von Konstanz den außergewöhnlichen Jahrestag der Einberufung des Konzils festlich begehen.

Wir aber rufen von Herzen den beständigen Schutz und die Fülle der himmlischen Gaben auf

huius rei causa parant, tibi, Venerabilis Frater, supremis magistratibus, universis, qui Constantiae cives esse honori sibi vertunt, et Archidioecesis Friburgensis christifidelibus ex animo invocamus.

Datum Romae, apud Sanctum Petrum, die XXVII mensis Maii anno MCMLXIV, Pontificatus Nostri primo.

(gez.): Paulus PP. VI

jene herab, welche an den Feierlichkeiten teilnehmen, auf Dich, Ehrwürdiger Bruder, auf die hohen Behörden, auf alle, die es sich zur Ehre anrechnen dürfen, Bürger von Konstanz zu sein, und auf alle Gläubigen der Erzdiözese Freiburg.

Gegeben zu Rom bei St. Peter, am 27. Mai 1964, im ersten Jahr Unseres Pontifikates

Papst Paul VI.

Nr. 117

### **Dankschreiben des Heiligen Vaters für die ADVENIAT-Kollekte 1963**

Unserem geliebten Sohn  
Joseph Kardinal Frings  
Erzbischof von Köln

Vorsitzender der Plenarkonferenz der deutschen  
Bischöfe

Unsere Freude über die vorbildliche Hilfsbereitschaft und brüderliche Verbundenheit der deutschen Oberhirten mit der Kirche in Lateinamerika haben Wir Ihnen bereits im August des vergangenen Jahres bekundet und zugleich der Hoffnung Ausdruck verliehen, daß dem segensreichen Werk göttlicher Vorsehung, dem Sie den so bedeutungsvollen Namen „Adveniat“ gegeben haben, ein weiter Widerhall und ein immer leuchtenderer Erfolg beschieden sein möge.

Gleichsam als Antwort auf Unsere Worte des Dankes und der Bitte, ausgesprochen ob der nie endenden Sorge um das Heil so vieler Uns anvertrauter Seelen, haben Sie beschlossen, das Werk der Bruderliebe fortzuführen; und haben inzwischen auch die dritte Adveniat-Kollekte zu einem weithin sichtbaren Zeichen des weltoffenen Geistes und der sich immer noch steigernden Opferbereitschaft der deutschen Katholiken werden lassen.

Schon zeigen sich nun die ersten Früchte Ihrer Initiative: Seminare, Schulen und Ordensniederlassungen werden in beachtlicher Zahl gebaut oder erneuert, katholische Universitätszentren entfaltet; Priester auf einsamen seelsorglichen Außenstationen erfahren die Hilfe ihrer fernen Glaubensbrüder zum Aufbau gesunder katholischer Pfarreien; wo vielfach noch Not und Elend herrschen, ist doch schon Ermutigung und Hoffnung spürbar geworden. Ja, Sie hätten für Ihren Opferwillen kein geeigneteres Ziel finden können als die Kirche in den lateinamerikanischen Ländern; denn wo hat je das Wort Christi deutlicher Gestalt angenommen als hier: „Be-

trachtet die Felder! Sie sind schon weiß für die Ernte“ (Jo. 4,35). Laßt uns darum mit vereinten Kräften am Kommen des Reiches Gottes und an der Ernte Christi arbeiten, „auf daß Sämann und Schnitter zusammen sich freuen“ (Jo. 4,36).

Auf daß der Herr des Weinbergs das gemeinsame Werk zu seiner Ehre fruchtbar werden lasse und jedes Opfer, sei es groß oder klein, hundertfach vergelten möge, erteilen Wir Ihnen, Herr Kardinal, wie Herrn Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising, den Mitgliedern der Bischöflichen Kommission für Lateinamerika, deren selbstlosen und verdienstvollen Einsatz Wir gern anerkennen, wie allen Bischöfen und Priestern Deutschlands, nicht zuletzt aber den deutschen Katholiken, die durch ihre hochherzigen Gaben und Gebete am Bischöflichen Werk Adveniat teilnehmen, als Zeichen Unseres herzlichen Dankes und als Unterpfand der Liebe und Barmherzigkeit des lebendigen Gottes in väterlichem Wohlwollen Unseren Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, den 30. April 1964

Paulus P. P. VI.

### **550-Jahrfeier des Konzils zu Konstanz**

Papstbotschaft, Predigt und Vorträge, die anlässlich der 550-Jahrfeier des Konzils zu Konstanz gehalten worden sind, sowie ein zusammenfassender Bericht, werden als Sonderdruck im Badenia-Verlag in Karlsruhe im September dieses Jahres erscheinen.

Nr. 118

### **Stellungnahme der deutschen Bischöfe zu aktuellen Fragen des Films**

Ein jeder weiß, welche Bedeutung heutzutage den sogenannten Massenmedien zukommt. Wenn auch die Besucherzahlen des Films etwas zurückgegangen sind, so spielt der Film doch nach wie vor als Massenmedium eine nicht zu unterschätzende Rolle. Täglich besuchen über eine Million Menschen die

nahezu sechstausend Lichtspieltheater der Bundesrepublik. Besonders gerne gehen junge Menschen zwischen sechzehn und fünfundzwanzig Jahren ins Kino.

Was ihnen jedoch hier geboten wird, ist zu einem großen Teil unbefriedigend. Viele Filme, die bei uns vorgeführt werden, bieten nicht das Wertvolle und Schöne; sie rücken das Böse, das Dekadente oder das Perverse in den Vordergrund und stellen es in einer Weise dar, die es nicht verwerflich, sondern anziehend erscheinen läßt. Nicht selten geben die Gesamtdarstellung oder einzelne Szenen heutiger Filme religiöses und sittliches Ärgernis. So braucht es nicht zu überraschen, daß fast ein Zehntel der im letzten Jahr vorgeführten Filme von kirchlicher Seite abgelehnt wurde oder daß wenigstens vom Besuch abgeraten werden mußte.

Die Verantwortung für den Film und das Filmwesen liegt auf Grund der privatwirtschaftlichen Struktur dieses Kulturbereichs großenteils bei einzelnen Persönlichkeiten, Filmfirmen und Filmorganisationen. Auf Grund unserer Verfassung (Art. 5 GG) gibt es keine Filmzensur. Wir haben lediglich ein Gesetz zum Schutz der Jugend (bis zu 18 Jahren). Aber in der Erkenntnis, daß auch im Filmwesen die Freiheit des künstlerischen Schaffens geordnet bleiben muß, hat sich die Filmwirtschaft selbst ein Kontrollorgan geschaffen. Mit Recht heißt es in den Grundsätzen der „Freiwilligen Selbstkontrolle“: „Angesichts der starken Breitenwirkung des Films erscheinen Regelungen geboten, die verhindern, daß die bestehende Freiheit zum Schaden der Allgemeinheit mißbraucht wird.“ Ausdrücklich ist in diesen Grundsätzen auch als Aufgabe der Filmselbstkontrolle festgehalten, „zu verhindern, daß der Film . . . negative Einflüsse auf moralischem, religiösem und politischem Gebiet ausübt“ (Grundsätze A I). Weiter ist dort festgestellt: „Kein Film soll Themen, Handlungen oder Situationen darstellen, die geeignet sind, das sittliche oder religiöse Empfinden zu verletzen, entsittlichend oder verrohend zu wirken . . .“ (Grundsätze A II, 1 a).

Viele Filme, Filmszenen und -plakate, die in den letzten Jahren freigegeben wurden, wirken jedoch genau in der gegenteiligen Richtung. Was nützen uns da grundsätzliche Erklärungen? Wie sollen wir annehmen, daß die „Freiwillige Selbstkontrolle“ und alle ihre Mitglieder sich dem ursprünglichen Sinn ihrer einst definierten Grundsätze verpflichtet wissen, wenn so häufig das offensichtliche Gegenteil dieser Sätze demonstriert wird?

Angesichts dieser Situation sehen sich die Vertreter der Katholischen Kirche in der „Freiwilligen

Selbstkontrolle“ gezwungen, erneut zu überprüfen, ob ihre Mitarbeit in diesem Gremium noch zu rechtfertigen sei. Wenn die in den letzten Jahren zutage getretene Aufweichung der Grundsätze in den Ausschüssen der „Freiwilligen Selbstkontrolle“ andauert, kann die Katholische Kirche die Verantwortung für die Mitarbeit ihrer Vertreter in dieser Institution nicht mehr tragen und muß die fast 15jährige Zusammenarbeit beenden. Ursache und Schuld der möglicherweise bevorstehenden Trennung tragen dann jene, die nicht bereit sind, sich an die festgelegten Prinzipien zu halten.

Auch in den Richtlinien der durch die Länder der Bundesrepublik eingerichteten „Filmbewertungsstelle“ (FBW) in Wiesbaden findet sich der Grundsatz, daß die „künstlerische Gestaltung im Zusammenhang mit den sittlichen Grundlagen der Kultur“ zu beurteilen sei (§ 8, 1 a). Es fällt jedoch auf, daß bei der Bewertung der Filme den ästhetischen Gesichtspunkten einseitig der Vorzug gegeben wird und die sittlich-kulturellen Forderungen nicht die in den vorerwähnten Richtlinien niedergelegte Beachtung finden. So kam es, daß Filmwerke das Prädikat „Wervoll“ oder „Besonders wertvoll“ und damit teilweisen oder gänzlichen Wegfall der Vergünstigungssteuer erhielten sowie das Recht, auch an besonderen Feiertagen gespielt zu werden, Filmwerke, die bei den zuständigen kirchlichen Bewertungsgremien aus sittlich-religiösen Gründen erheblichen Einschränkungen begegneten, von deren Besuch abzuraten war oder die sogar im ganzen abgelehnt werden mußten. Auch scheint es, daß sich die zuständigen Persönlichkeiten bei mancher Filmbewertung mit der voraussichtlichen Auswirkung beim Publikum nicht genügend befaßt haben.

Wir deutschen Bischöfe wenden uns daher an alle Verantwortlichen in der Filmwirtschaft und ihren Organisationen wie auch in der Filmselbstkontrolle; wir wenden uns an die kompetenten Stellen im Bund und in den Ländern mit dem ernststen Aufruf nach eingehender Überprüfung unseres Filmwesens. Unser Volk ist nicht nur von außen bedroht. Was soll eine Freiheit, welche — um mit dem Apostel Paulus zu reden — zum „Deckmantel der Bosheit“ mißbraucht wird? Unsere Gesellschaft kann keinen Bestand haben ohne die Atmosphäre der Ehrfurcht, der Würde und der Sauberkeit. Auch heute gilt das Wort des heiligen Augustinus: „Jeder ungeordnete Geist wird sich selbst zum Verhängnis.“ Was wir nach außen aufgebaut haben, wird von innen her zerfallen, wenn jene Kräfte in den publizistischen Mitteln zur Entfaltung kommen oder gar gefördert werden, die zur Zerstörung der sittlichen Ordnung und zum Nihilismus führen.

Wir bitten die Filmwirtschaft wie die zuständigen Instanzen dringend, alles daranzusetzen, daß im Filmschaffen die unveräußerlichen sittlichen Werte, denen unser Volk auch nach seiner Verfassung verpflichtet ist, Beachtung finden und die festgelegten Grundsätze seitens der freiwillig eingerichteten Kontroll- und Bewertungsgremien in ihrem ursprünglichen Sinn angewandt werden.

Für die Publizistische Kommission der deutschen Bischöfe

† Carl Joseph Leiprecht  
Bischof von Rottenburg

7407 Rottenburg (Neckar), 10. Juni 1964

Nr. 119



### Errichtung der Pfarrei Neureut

Die Pfarrkuratie St. Heinrich und Kunigunde in Neureut, welche die auf dem Gebiet der Gemarkung Neureut wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Stadtkapitel Karlsruhe (Regiunkel Karlsruhe-West) zu.

Die St. Heinrich und Kunigunde geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds Neureut erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Heinrich und Kunigunde in Neureut ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CJC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Theodor Böser.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CJC vom jeweiligen Pfarrer an den für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds Neureut zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich 25,— DM fest.

Freiburg i. Br., den 7. Juli 1964

*Erzbischof*  
Erzbischof.

Nr. 120

### Errichtung der Pfarrei St. Meinrad in Radolfzell

Die Pfarrkuratie St. Meinrad in Radolfzell, welche die auf dem unten näher bezeichneten Gebiet der Gemarkung Radolfzell wohnenden Katholiken umfaßt, erheben Wir hiermit zur Pfarrei und teilen dieselbe dem Landkapitel Radolfzell (Regiunkel Radolfzell) zu.

Die Pfarrei St. Meinrad hat folgende Grenzen: Ausgehend von dem Punkt, wo die Längsachse der Allweiler Straße auf jene der Schützenstraße aufstößt, verläuft die Grenze in nördlicher Richtung, der Mitte der Schützenstraße folgend, zunächst bis zum Bahnübergang, überquert hier senkrecht den Bahnkörper Stahringen — Radolfzell und setzt sich dann in nördlicher Richtung längs der Mitte der Bundesstraße 34 Radolfzell — Stahringen fort bis zu dem Punkt, wo die Längsachse dieser Straße die Gemarkungsgrenze zwischen Radolfzell und Güttingen trifft, von hier aus deckt sich die Pfarrgrenze, zunächst nordwärts weiter verlaufend, mit der Gemarkungsgrenze Radolfzell — Güttingen und weiterhin mit der Gemarkungsgrenze Radolfzell — Böhringen bis zum Schneidepunkt dieser Gemarkungsgrenze mit dem Mühlbach. Der Mitte des Mühlbachs folgend verläuft die Grenze ostwärts bis zum Schneidepunkt zwischen der Längsachse des Mühlbachs und jener der Böhringer Straße, biegt hier nach Süden ab, der Mitte der Böhringer Straße folgend bis zu dem Punkt, wo sich die beiden Längsachsen der Böhringer Straße und der Allweiler Straße kreuzen und wendet sich von hier an längs der Mitte der Allweiler Straße ostwärts, bis sie den Ausgangspunkt wieder erreicht.

Die dem hl. Meinrad geweihte bisherige Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Den Pfarrfonds St. Meinrad erklären Wir zur Pfarrpfünde und weisen dem Pfarrer an der Pfarrkirche daselbst die Nutzung des Pfarrhauses nebst Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Wir stellen fest, daß die Besetzung der Pfarrei durch Unsere freie Verleihung erfolgt. Zum ersten Pfarrer der neu errichteten Pfarrei St. Meinrad in Radolfzell ernennen Wir gemäß can. 459 § 4 CJC den bisherigen Pfarrkuraten daselbst, den Hochw. Herrn Günter Hauck.

Den nach § 21 des Bauedikts von 1808 und nach can. 1477 § 3 CJC vom jeweiligen Pfarrer an den

für das Pfarrhaus baupflichtigen Kirchenfonds St. Meinrad zu leistenden Baukanon setzen Wir auf jährlich DM 25,— fest.

Freiburg i. Br., den 21. Juli 1964

  
Erzbischof.

Nr. 121 Ord. 22. 7. 64

### Deutsch-französische Begegnung am 1./2. August 1964 auf dem Struthof und dem Hartmannsweilerkopf

Ergänzend zu unseren Bekanntmachungen vom 5. Mai 1964, Amtsblatt Seite 462 Nr. 78, und vom 22. Juni 1964, Amtsblatt Seite 483, ordnen wir hiermit an, daß bei der Meßfeier am 1. August die Oration aus der Missa pro pace als oratio imperata einzulegen ist. Für Sonntag, den 2. August, gestatten wir die Feier einer Votivmesse pro pace. Als Votivmesse 2. Klasse hat diese Gloria und mit Rücksicht auf den Sonntag Credo die 2. Oration ist vom Sonntag und die Präfation von Dreifaltigkeit.

Nr. 122 Ord. 22. 7. 64

### Opfergang in der hl. Messe

Für die Durchführung des Hostien-Opferganges in der hl. Messe ist in Artikel 31 b) der Richtlinien der deutschen Bischöfe für die Feier der Heiligen Messe in Gemeinschaft folgendes bestimmt:

„Beim Betreten des Gotteshauses nehmen die Gläubigen, die kommunizieren wollen, mit einem geeigneten Gerät aus einem bereitgestellten Gefäß eine Hostie und legen sie in die daneben stehende Speisepatene (Ziborium).“

Demzufolge ist es nicht gestattet, die Hostie mit der Hand einzulegen. Schon die Ehrfurcht und die gegenseitige Rücksichtnahme verbieten dies. Es sind uns Fälle bekannt geworden, wo Gläubige, die bislang regelmäßig zur hl. Kommunion gingen, sich zurückhielten, weil sie sich vor den Hostien ekelten, die ungepflegte zum Teil kranke Leute aus dem Körbchen nahmen und in den Kelch legten.

Nr. 123 Ord. 10. 7. 64

### Unterrichtsbefreiung für besondere kirchliche Veranstaltungen für Schüler

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat den Erlaß vom 2. März 1957 Nr. U 1948 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg Jahrgang 1957, Stück 9, S. 59) wie folgt geändert:

„In lit. e) wird der Punkt hinter den Worten

‚Mittel- und höheren Schulen‘ durch ein Komma ersetzt;  
es wird eingefügt

,f) je eine unterrichtsfreie erste Stunde an 3 Tagen in Orten, in denen eine Volksmission durchgeführt wird, für die volksschulpflichtigen katholischen Schüler für die Teilnahme an der Kindermission‘.

Dieser Erlaß wird im Amtsblatt veröffentlicht werden.

In Vertretung  
gez.: Gantert  
Ministerialdirektor.“

Nr. 124 Ord. 3. 7. 64

### Gebührenfreiheit bei Amtshandlungen gegenüber den Kirchen bei Erstellung von Gebäuden der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege

Nach § 5 Nr. 7 des Landesgebührengesetzes vom 31. 3. 1961 Ges. Bl. S. 59 ff sind auch alle Amtshandlungen von Behörden gebührenfrei, die durch Anträge der Kirchen auf dem Gebiet der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege an sich gebührenpflichtig wären. Hierunter fällt z. B. die Baugenehmigung für Altersheime, Krankenhäuser, Kindergärten usw. durch die Bauordnungsämter (Erlaß des Fin-Min. Baden-Württemberg vom 27. 5. 1964, VI C L 6050 — 507/64).

Die Erzb. Bauämter und Pfarrämter mögen auf diese Gebührenfreiheit bei entsprechenden Baugenehmigungen achten.

Nr. 125 Ord. 14. 7. 64

### Kirchenvorstandswahlen 1964 in Hohenzollern

Am 30. September 1964 endigt die Amtszeit der im Jahre 1958 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder und der inzwischen für diese nachgerückten Ersatzmitglieder. Es ist somit die Hälfte der vollen Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes neu zu wählen. Wir verweisen auf das Gesetz über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Anz. Bl. 1925 S. 95) und auf die Wahlordnung vom 20. Dezember 1928 (Anz. Bl. 1929 S. 225) sowie auf Amtsblatt 1949 S. 191.

Nach § 3 des Gesetzes beträgt die Zahl der gewählten Mitglieder in Gemeinden

bis 500 Katholiken = 6,	die Hälfte = 3
bis 1 500 Katholiken = 10,	die Hälfte = 5
bis 3 000 Katholiken = 16,	die Hälfte = 8
bis 6 000 Katholiken = 20,	die Hälfte = 10
bis 15 000 Katholiken = 24,	die Hälfte = 12

Maßgebend ist das Ergebnis der letzten Volkszählung.

Gleichzeitig sind Ersatzmitglieder zu wählen, und zwar in Gemeinden bis zu 6000 Katholiken = 2, in größeren Gemeinden = 3. Diese stehen zeitlich im Range den im Jahre 1961 gewählten Ersatzmitgliedern, deren Ersatzmitgliedschaft am 30. September 1967 endet, nach. Eine Wiederwahl der auscheidenden Kirchenvorstands- und Ersatzmitglieder ist zulässig. Das Amt der Neugewählten dauert bis zum 30. September 1970.

Einzelne Kirchengemeinden haben die Anzahl der in den Jahren 1958 und 1961 gewählten Kirchenvorstandsmitglieder nach den seiner Zeit erteilten Hinweisen richtigzustellen. Wir empfehlen, Wahlvorschläge aufzustellen, damit nicht bereits im Amt befindliche Mitglieder oder mehr, als zu wählen sind, auf den Stimmzetteln erscheinen. Auch die Ersatzmitglieder sind vorzuschlagen.

Liehners Hofbuchdruckerei in Sigmaringen haben wir beauftragt, den Pfarrämtern die erforderlichen Vordrucke zuzuleiten. Als bald nach Erhalt derselben ist die Wählerliste aufzustellen und auszulegen, letzteres spätestens 1 Monat vor dem Wahltag. Zugleich ist die Auslegung der Wählerliste bekanntzugeben. Die Wahl selbst sollte im Laufe des Monats September 1964 erfolgen.

Auftretende Fragen wollen als bald mit uns geklärt werden. Eine Verschiebung der Wahl darf nur mit unserer Zustimmung in besonders begründeten Fällen stattfinden. Die bisherigen Mitglieder haben die Geschäfte bis zur Amtseinführung ihrer Nachfolger pflichtgemäß weiterzubesorgen. Die Namen der neu gewählten Kirchenvorstands- und Ersatzmitglieder sind uns bis 31. Oktober 1964 mitzuteilen.

Nr. 126

Ord. 20. 7. 64

### **Anschauungsmittel zur Katechese**

Der Deutsche Katecheten-Verein hat ein „Anschauungsmittel-Verzeichnis“ zur Katechese herausgegeben.

Das Verzeichnis enthält eine umfassende Aufzählung der für den Bibel- und Katechismusunterricht vorliegenden Landkarten, Bildkarten, Wandbilder und sonstigen Hilfen; besonders wichtig für den Katecheten wird das Verzeichnis der Lichtbilder und Schallplatten sein.

Das Verzeichnis ist zu beziehen beim Deutschen Katechetenverein, München 2, Rochusstraße 7/II, PSK München 93 33, gegen Voreinsendung von DM 1,50 (für Mitglieder DM 1,—).

Nr. 127

Ord. 7. 7. 64

### **Religionspädagogische Ferienkurse in Donauwörth**

Die Pädagogische Stiftung Cassianum in Donauwörth veranstaltet in diesem Jahre zwei Ferienkurse im bewährten Rahmen mit einem neuen Programm, das für Geistliche, Lehrer(innen), Katecheten(innen) aller Schulgattungen besonders wichtig ist:

1. Der religionspädagogische Kurs wird in Verbindung mit dem Deutschen Katecheten-Verein in der Zeit vom 27. bis 31. Juli 1964 durchgeführt; er widmet sich vornehmlich der eucharistischen Erziehung.

2. Der pädagogische Kurs für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen dauert vom 3. bis 7. August 1964 und widmet sich aktuellen Fragen und Problemen des Unterrichtes und der Erziehung in der Volksschule. Dieser Kurs wird in Verbindung mit der Kath. Erzieher-Gemeinschaft veranstaltet.

Interessenten erhalten ein ausführliches Programm mit den Einzelheiten über Anmeldung, Unterkunft, Verpflegung, Kursbeitrag usw. auf Anforderung bei Herrn Direktor Max Auer, 885 Donauwörth, Cassianum.

### **Abgabe von Kirchenbänken**

Das Erzb. Pfarramt Goldscheuer-Marlen hat 20 Kirchenbänke, Länge 3,50 m, abzugeben. Anfragen wollen an das Pfarramt gerichtet werden.

### **Abgabe von zwei gotischen Beichtstühlen**

Das Erzb. Pfarramt Neustadt/Schw. hat zwei gotische Beichtstühle abzugeben. Meldung wird an das Pfarramt erbeten.

### **Wohnungen für geistliche Pensionäre**

Die Wohnung der II. Kaplanei in Öhningen mit 5 Zimmer, Küche und Bad kann nach gründlicher Instandsetzung ab 1. August d. J. wieder von einem geistlichen Pensionär bezogen werden.

Interessenten sind gebeten, sich an das Erzb. Pfarramt 7763 Öhningen/Bodensee zu wenden.

Im Städtischen Altersheim zu Stockach steht für einen pensionierten Geistlichen ein Zimmer mit Balkon zur Verfügung. Seelsorgerliche Betreuung der alten Leute mit täglicher hl. Meßfeier ist erwünscht. Anfragen mögen an Schwester Bernharda, Oberin des Josefsheimes, 7768 Stockach, gerichtet werden.

### Priesterexerzitzien

Exerzitzienhaus St. Paulus,  
8901 Leitershofen über Augsburg

31. 8.— 4. 9. 64 Regens Hünemann, Aachen;  
für Seelsorger der Arbeiter-  
jugend

Anmeldung an Nationalsekretariat der CAJ,  
43 Essen, Hüttmannstraße 52

Exerzitzienhaus Schönenberg  
709 Ellwangen

16.—20. Nov. 1964 P. Dr. Eckhard Steinlein  
OFM;  
gemeinschaftsbetont

Exerzitzienhaus St. Josef, Hofheim  
am Taunus

12.—16. Oktober (P. Dr. Gypkens)

16.—20. November (P. Felix zu Löwenstein S. J.)

4.— 8. Januar 1965 (P. Dr. Suso Braun OFCap)

### Veronikawerk

Die Geschäftsstelle des Veronikawerkes zur Un-  
terstützung von Pfarrhaushälterinnen in der Erz-  
diözese Freiburg e. V. befindet sich ab 1. Juli 1964  
in Freiburg i. Br., Kaiser-Joseph-Straße 179,  
Ecke Münsterstraße im Hause „Hofapotheke“,  
III. Stock.

### Päpstliche Auszeichnung

Seine Heiligkeit Papst Paul VI. hat mit Urkunde  
vom 27. Juni 1964 den Hochw. Herrn Domkapitu-  
lar Ludwig Hofmann in Freiburg i. Br. zum Pöpst-  
lichen Hausprälaten ernannt.

### Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Ver-  
zicht des Pfarrers Joseph Wiesler auf die Pfarrei  
Blumenfeld mit Wirkung vom 1. September 1964  
cum reservatione pensionis angenommen.

### Besetzung der Stelle des katholischen Anstaltsgeistlichen bei der Landesstrafanstalt Bruchsal

Auf Ersuchen des Justizministeriums Baden-  
Württemberg teilen wir mit, daß die Stelle des  
katholischen Anstaltsgeistlichen bei der Landesstraf-  
anstalt Bruchsal mit Ablauf des Monats September  
1964 neu zu besetzen ist und demnächst im Staats-  
anzeiger für Baden-Württemberg ausgeschrieben  
wird. Bewerbungen um die freiwerdende Stelle  
(Besoldungsgruppe A 13) sind bis spätestens 1. Sep-  
tember 1964 hierher zu richten. Die Bewerber müs-  
sen das Pfarrkonkurs abgelegt haben.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 21. Juni: Lederer Werner, Pfarrverweser in Frie-  
denweiler, auf diese Pfarrei.
- 21. Juni: Noe Eduard, Pfarrverweser in Wald-  
mühlbach, auf diese Pfarrei.
- 28. Juni: Beck Gerhard, Pfarrverweser in Kuh-  
bach, auf diese Pfarrei.
- 28. Juni: Fautz Hermann, Pfarrer in Karlsruhe,  
Herz-Jesu-Pfarrei, auf die Pfarrei  
Donaueschingen, St. Johannes Bapt.
- 28. Juni: Servatius Bruno, Pfarrverweser in  
Stetten b. E., auf diese Pfarrei.

### Im Herrn sind verschieden

- 20. Juli: Koep Dr. Leo, Professor für Pastoral-  
theologie und Liturgiewissenschaft an der  
Theologischen Fakultät der Universität  
in Freiburg i. Br., Priester der Erzdiözese  
Köln, † im Loretto-Krankenhaus,  
Freiburg.
- 20. Juli: Kürner Joseph, resign. Pfarrer von  
Stadelhofen, † in Biberach.

R. i. p.

## Erzbischöfliches Ordinariat